

# **SATZUNG (Neufassung vom 03.09.2021)**

## **Männer-Gesang-Verein Seershausen von 1888 e. V.**

Männer, Frauen und diverse Geschlechteridentitäten werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der am 1. Dezember 1888 gegründete **Männer-Gesang-Verein** führt den Namen „**MGV Seershausen von 1888 e. V.**“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn mit der Nr. NZS 15 VR 561 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Seershausen, Gemeinde Meinersen.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Der Verein ist Mitglied im Chorverband Niedersachsen-Bremen e. V. (CVNB).
- § 1 Nr. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 2 Nr. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.  
  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Übungsabende, die Veranstaltung von Konzerten und die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.  
  
Darüber hinaus stellt der Verein sein Singen bei allen sich bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit, wie z. B. im Rahmen kirchlicher und kultureller Veranstaltungen.
- § 2 Nr. 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Nr. 1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet die Gründe einer Ablehnung anzugeben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig. Für Mitglieder gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 3, Nr. 2 Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:**

- a) aktiven (singenden) Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

#### **§ 3 Nr. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, insbesondere die Ausübung der Stimmrechte und die Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.

#### **§ 3 Nr. 4 Mitglieder, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können vom erweiterten Vorstand (s. §7 Nr. 2) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Fördernde Mitglieder zahlen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Betrag.**

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins sind**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat

### **§ 7 Der Vorstand**

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Nr. 2 Erweiterter Vorstand

Zur Erledigung organisatorischer Aufgaben können zur Unterstützung des Vorstands weitere Personen in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Dieser kann z. B. aus 2. Kassenwart, 2. Schriftführer, 1. und 2. Notenwart bestehen.



## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung und Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien/Tools einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder über elektronische Medien/Tools (z. B. Videokonferenz oder Messenger) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er verbucht alle Einnahmen und Ausgaben mit Belegen und erstellt einen Kassenbericht zur Mitgliederversammlung bzw. zum Ende des Geschäftsjahres. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen und leistet Zahlungen für den Vereinszweck nur auf Anordnung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

Der Schriftführer erstellt alle notwendigen Schriftstücke und Protokolle für die Beschlussfassung des Vorstands und der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 10 Ehrenrat**

§ 10 Nr. 1 Der Ehrenrat besteht aus drei Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) und zwei Beisitzern

Den Vorsitz bestimmen die drei gewählten Mitglieder unter sich.

§ 10 Nr. 2 Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat tritt auf Antrag von Vereinsmitgliedern bei vereinsinternen Streitigkeiten zusammen und arbeitet auf eine Schlichtung hin. Stellt er vereinschädigendes Verhalten oder Satzungsverstöße fest, kann er Ermahnungen aussprechen oder den vorübergehenden oder endgültigen Entzug gewisser Mitgliederrechte verhängen. Der Ehrenrat beschließt nach mündlicher Verhandlung.

## **§ 11 Vereinsvermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen werden dem Vereinsvermögen zugeschrieben.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 13 Chorleitung**

Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich und wird durch den Vorstand berufen. Der Vorstand vereinbart auch die zu zahlende Vergütung mit der Chorleitung.

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied/Ehrenmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

- b) Bericht und Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Bericht der musikalischen Chorleitung
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands
- g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen u. Neufassungen
- j) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins

## **§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (oder auch Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (postalisch oder elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben



daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder (belegt durch jeweils persönlich unterschriebene Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 14, § 15, § 16 und § 17 entsprechend.

### **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**


§ 19 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

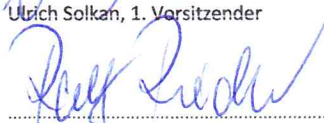
§ 19 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Niedersachsen-Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.09.2021 verabschiedet.

Meinersen/Seershausen, den 03.09.2021



.....  
Ulrich Solkan, 1. Vorsitzender



.....  
Ralf Riedel, 2. Vorsitzender



.....  
Michael Hoske, Schriftführer



.....  
Andreas Beermann, Kassenwart